

Antrag auf Haltungserlaubnis für einen Hund

Hundehalter / Hundehalterin

Familienname / Vorname

Staatsangehörigkeit

Straße / Hausnummer / PLZ / Ort

Telefon / Mobil / E-Mail

Beschreibung des Hundes

Rasse / Rassenanteile bei Kreuzungen von Hunden nach § 3 oder § 10 LHundG NRW

Geburtsdatum des Hundes

Name des Hundes

Haltungsbeginn

Gewicht

Größe (Widerristhöhe)

Fellfarbe

Zu erbringende Nachweise und Erklärungen

1. **Mikrochip-Nummer (15stellig) + Bild des Hundes** _____

Kopie Heimtierausweis / Übernahme bzw. Kaufvertrag beifügen - handschriftliche Eintragung ist nicht ausreichend

2. Kopien der aktuellen Tierhalterhaftpflichtpolice mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für sonstige Schäden

Erforderliche Sachkunde - Nachweise bitte beifügen

- Sachkundetest bei einem autorisierten Tierarzt
- Sachkundetest bei einem amtlichen Tierarzt (Veterinäramt)
erforderlich für gefährliche Hunde nach § 3
- Sachkundetest bei einem nach § 10 Abs. 3 anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle – **erforderlich für Hunde bestimmter Rassen nach § 10**
- Ich bin Tierärztin/Tierarzt sowie Inhaberin/Inhaber einer Berufserlaubnis gemäß § 11 Bundestierarztverordnung
- Ich bin Inhaberin/Inhaber eines Jagdscheines bzw. habe die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt
- Ich bin im Besitz einer Erlaubnis zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden nach § 11 (1) Nr.3, Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes
- Ich bin Polizeihundeführerin/Polizeihundeführer
- Ich bin aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 LHundG NRW berechtigt, Sachkundebescheinigungen zu erteilen

Erklärung der Zuverlässigkeit

Ich versichere, dass ich nicht

- wegen eines vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
- wegen einer Straftat des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden (§ 143 StGB),
- wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
- wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden bin, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In der Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher ich auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden bin.
- gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungs-gesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoff-gesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen habe,
- wiederholt oder schwerwiegend gegen §§ 3 bis 9 LHundG NRW verstoßen habe,
- aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute/ Betreuer nach § 1896 BGB bin oder
- trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig bin.

Für die Haltung eines gefährlichen Hundes ist ein besonderes Interesse nachzuweisen

- öffentliches Interesse** – Ich beabsichtige den oben genannten Hund aus dem Tierheim zu übernehmen
Kopie des Übernahmevertrag / Pflegevertrag ist beigelegt

Anschrift des Tierheimes

- ich habe ein **privates Interesse** an der Haltung eines Hundes – gesonderte Begründung ist beigelegt

Angaben zur Unterbringung – nur bei gefährlichen Hund anzugeben

Der gefährliche Hund soll in nachfolgenden Räumlichkeiten verhaltensgerecht und ausbruchssicher gehalten werden – Nachweise sind vorzulegen

Wohnform	Etage	Wohnfläche in qm	Anzahl der Räume	Außenfläche in qm
<input type="checkbox"/> Eigenheim				<input type="checkbox"/> Garten
<input type="checkbox"/> Eigentumswohnung Zustimmung Eigentümer Gemeinschaft ist vorzulegen				<input type="checkbox"/> Garten/Balkon
<input type="checkbox"/> Wohnung Zustimmung Vermieter ist vorzulegen				<input type="checkbox"/> Garten/Balkon

- Ich versichere, dass ich in der Lage bin, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen
- Ich versichere, dass der Hund so gehalten wird, dass jederzeit eine verhaltensgerechte und ausbruchssichere Unterbringung gewährleistet ist, so dass die körperliche Unversehrtheit von Menschen und Tier nicht gefährdet wird
- Ich habe ein Führungszeugnis „O“ beantragt / ist beigelegt – **erforderlich bei Hunden bestimmter Rassen und gefährlichen Hunden**
- Mein Hund hat einen Wesenstest abgelegt und bestanden – Nachweis ist beigelegt

Ich erkläre ausdrücklich, dass die abgegebenen Angaben wahrheitsgemäß sind. Verstöße gegen das Landes-hundegesetz NRW können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- € geahndet werden.

Datum

Unterschrift

Merkblatt für Hundehalter

Dieses Merkblatt soll Ihnen zusammengefasst eine Übersicht zu den gesetzlichen Regelungen des Landeshundegesetzes NRW und der Troisdorfer Straßenordnung zur Leinenpflicht geben.

Allgemeine Informationen für alle Hundehalter

- Ihre Hundehaltung muss dem Steueramt mitgeteilt werden.
- Ihr Hund ist so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihm keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht (§ 2 Abs. 1 LHundG NRW).
- Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes (§ 7 Abs. 2 Troisdorfer Straßenordnung).
- Gem. § 2 Abs. 2 LHundG NRW sind Hunde in folgenden Bereichen an einer geeigneten Leine zu führen:
 - in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
 - in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
 - bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
 - in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.
- Wer ein Tier hält und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere
 - von Spielplätzen, Friedhöfen und Schulgeländen ferngehalten werden,
 - die Gehwege oder Bürgersteige nicht beschmutzen,
 - nicht ohne Aufsicht umherlaufen
- auf Verkehrsflächen und in Anlagen Personen nicht gefährden oder verletzen und Sachen nicht beschädigen.

(§ 7 Abs. 1 Troisdorfer Straßenordnung)

VI. Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Der Hundeausführer muss die mitgeführten Hundekotbeutel oder ein entsprechendes Behältnis gegenüber Ordnungskräften auf Verlangen jederzeit vorzeigen können. Die nach Abs. 1 verantwortlichen Personen haben die durch Tiere verursachten Verunreinigungen im öffentlichen Verkehrsraum und in Anlagen unverzüglich zu beseitigen. Hiervon ausgenommen sind Blinde, die Blindenhunde mitführen (§ 7 Abs. 3 Troisdorfer Straßenordnung).

Die Troisdorfer Straßenordnung gilt für alle Hunde.

Besondere Informationen für Halter von "großen Hunden"

- Die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40cm oder ein Gewicht von mindestens 20kg erreicht ist dem Ordnungsamt anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 LHundG NRW).
- Außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind große Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche an der Leine zu führen (§ 11 Abs. 6 Landeshundegesetz).

Besondere Informationen für Halter von erlaubnispflichtigen Hunden

Hunde bestimmter Rassen gem. § 10 Abs. 1 LHundG NRW

Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu und deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden

und

gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 LHundG NRW

Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier

und deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden und im Einzelfall als gefährlich einzustufende Hunde

unterliegen der vorherigen Erlaubnispflicht durch die Ordnungsbehörde. Der Haltungsbeginn kann erst nach Entscheidung über den Antrag erfolgen.

- Mit Erteilung der Erlaubnis erhält der Hundehalter einen „Halteausweis“, dieser muss mitgeführt werden und auf Verlangen der Polizei und/oder dem Ordnungsamt vorgezeigt werden (§ 4 Abs. 6 LHundG NRW).
- Leinenpflicht gilt neben den o.g. Bereichen für erlaubnispflichtige Hunde außerdem in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern (§ 5 Abs. 2 Satz 1 LHundG NRW).
- Ihr Hund unterliegt der generellen Leinen- und Maulkorbpflicht mit folgenden Ausnahmen:
 - Welpen im Alter von 0 – 6 Monaten sind befreit
 - Junghunde im Alter von 6 – 24 Monaten sind befreit, sofern die regelmäßige (mindestens alle zwei Wochen) Teilnahme an einer Junghundebildung gegenüber dem Ordnungsamt nachgewiesen wird
 - ausgewachsene Hunde, sofern eine erfolgreiche Teilnahme an einer Verhaltensprüfung (sog. „Wesenstest“) nachgewiesen wurde
- Die Leinenpflichtbefreiung gilt nur für bestimmte Bereiche, die Ihnen mit Erteilung der Erlaubnis benannt werden
- Es muss eine sachkundige und zuverlässige Person benannt werden, die im Falle einer Verhinderung des Halters die Betreuung des Hundes übernimmt.

Zu widerhandlungen gegen die o.g. Vorgaben stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können (§ 20 Abs. 3 LHundG NRW und § 17 Abs. 2 Troisdorfer Straßenordnung)